

II-3518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 17131J

A n f r a g e

1982 -02- 19

der Abg. Dr. WIESINGER
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Fortführung des AKH-Neubaus

Angesichts der jahrelangen Bauverzögerungen, Geldverschwendungen und Korruptionsskandale beim Neubau des AKH kann mit der bloßen Übernahme dieses Bauvorhabens durch die VOEST ohne gleichzeitige Erstellung eines umfassenden und tiefgreifenden Planungskonzepts nicht das Auslangen gefunden werden.

Ohne eine detaillierte Planung und die hiemit im Zusammenhang stehenden logistischen sowie administrativen Begleitmaßnahmen müßte die Betrauung der VOEST mit diesem größten Bauvorhaben der Zweiten Republik als Versuch der für den AKH-Skandal verantwortlichen sozialistischen Politiker gewertet werden, sich ihrer Verantwortung gegenüber den diesen Bau finanzierenden Steuerzahlern zu entziehen.

Die Planung, der beim bisherigen Baugeschehen nicht das nötige Augenmerk zugewendet wurde, müßte einen ausreichenden Planungsvorlauf garantieren, der sich an folgenden Gesichtspunkten zu orientieren hätte:

- o Weitgehende Dezentralisierung
- o Abbau der patientenfeindlichen und störanfälligen Übertechnisierung
- o Erhaltung und Eingliederung bestehender Baukörper
- o Festlegung von Reserveeinheiten.

In Fachkreisen herrscht darüber Einigkeit, daß sich die Planungsphilosophie der zentralen Patientenversorgung als undurchführbar erwiesen hat. Die ursprünglichen Einsparungsüberlegungen bei dieser Variante sind mittlerweile Illusion. Anstelle der zentralen Patientenbetreuung, die eine wesentliche Ursache für den Planungs- und Baurückstand darstellt, wäre daher einer dezentralen Patientenbetreuung der Vorzug zu geben. Diese ist nicht nur patientenfreundlicher, sondern auch technisch und organisatorisch einwandfrei durchführbar.

Auch müßten die überdimensionierten Ambulanzeinrichtungen auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Diese sinnvolle Beschränkung brächte eine wesentliche Entlastung bei den Besucherströmen, die ansonsten ein kaum zu bewältigendes Problem darstellen würden.

Nach Erreichung eines entsprechenden Planungsvorlaufes sind realistische und pönalisierte Zeit- und Kostenlimits für den Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. der Teilinbetriebnahme festzusetzen. Eine generelle Kostenüberprüfung, die sich sowohl auf die Baukosten als auch auf die Betriebskosten (unter besonderer Berücksichtigung der Energiekosten) zu beziehen und kalkulierte und überprüfbare Kosten auszuweisen hätte, müßte die Grundlage des Kostenlimits sein.

Für die Festlegung der Zeitpunkte der Fertigstellung bzw. der Teilinbetriebnahmen sind beschlußreife Planungsunterlagen erforderlich (Bauplanungsunterlage und Baudurchführungsplanung mit exakten Terminangaben).

Die Übertragung des Weiterbaus des AKH an die VOEST (als Generalbeauftragten) hat die rechtliche Stellung, die Aufgabe und Verantwortung sowie die Haftung in eindeutiger Weise zwischen der AKPE-Gesellschaft m.b.H. und der VOEST sowie gegenüber den Eigentümern (Bund und Stadt Wien) zu regeln.

- 3 -

Die Mitwirkung und Verantwortung des Bundes und der Stadt Wien müssen dabei entsprechend gesichert werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

I. Maßnahmen für die weitere Vorgangsweise bei der Bau-
durchführung des AKH-Neubaus:

1. Erstellung eines Soll-Programms nach Betriebsstellen-
gliederungen mit betriebsstellenübergreifender Konzeption.

Vorrangig ist dabei die Berücksichtigung einer größtmöglichen Dezentralisierung. Zielvorstellung hat die Erhaltung der organisatorischen Einheit der einzelnen Universitätskliniken zu sein. Gleichzeitig ist der ambulante Bereich einer genauen Bedarfsprüfung zu unterziehen. Ferner ist zu untersuchen, wie weit die I. Medizinische Universitätsklinik und die II. HNO-Klinik in die bisherige Betriebsorganisation einzubeziehen ist.

Werden Sie für die Erstellung eines solchen Soll-Programms eintreten ?

Wenn nein: warum nicht?

2. Erstellung einer Objektbestandsanalyse.

Dabei ist der derzeitige Stand des Baufortschritts genau festzuhalten und zu überprüfen, wie weit die Ergebnisse des Soll-Programms in den Objekt-Ist-Bestand einzubinden sind. Gleichzeitig ist eine Richtwertüberprüfung vorzunehmen, wobei vor allem eine genaue Berechnung der Flächenkosten anzustellen ist.

Werden Sie für die Erstellung einer solchen Objektbestandsanalyse eintreten ?

Wenn nein: warum nicht ?

3. Erstellung des Organisations-, Funktions- und Raumprogramms.

In diesem Zusammenhang ist vor allem festzustellen, welche Räume als Reserveeinheiten freigehalten werden sollen.

Werden Sie für die Erstellung eines solchen Programms eintreten ?

Wenn nein: warum nicht ?

4. Erarbeitung einer Bauplanungsunterlage.

Diese von den zuständigen Vertretungskörpern des Bundes und der Stadt Wien (Nationalrat bzw. Wiener Gemeinderat) beschlußmäßig zu genehmigende Bauplanungsunterlage hat von folgenden Grundsätzen bestimmt zu sein: von ihr darf grundsätzlich nicht abgewichen werden. Sollten im Zuge des Baufortschritts neue Erkenntnisse gewonnen und dadurch Abweichungen notwendig werden, muß die Bauplanungsunterlage von den Vertretungskörpern des Bundes und der Stadt Wien als fortschreibungsbedürftig anerkannt und die jeweils erforderliche Änderung ausdrücklich genehmigt werden. In Form von geprüften Ergänzungsunterlagen sind dann Kosten-erhöhungen jeweils vom Finanzausschuß des Nationalrats und des Wiener Gemeinderates anzuerkennen.

Werden Sie für die Erarbeitung einer diesen Grundsätzen entsprechenden Bauplanungsunterlage eintreten ?

Wenn nein: warum nicht ?

5. Vorlage einer genauen Baudurchführungsplanung.

Diese hat eine exakte Terminangabe unter gleichzeitiger Festlegung der Kostenüberwachung zu enthalten.

Werden Sie für die Vorlage einer solchen Baudurchführungsplanung eintreten ?

Wenn nein: warum nicht ?

6. Vorlage einer Inbetriebnahmeplanung.

Diese hat einen genauen zeitlichen Stufenplan der Inbetriebnahme auszuweisen.

Werden Sie für die Vorlage einer solchen Inbetriebnahmeplanung eintreten ?

Wenn nein: warum nicht ?

7. Schaffung der Funktion eines "Baubetreuers".

Bei vergleichbaren ausländischen Bauvorhaben hat sich die Funktion des "Baubetreuers" bewährt, indem ein Projektsteuerer mit einem genau beschriebenen Aufgabenkatalog nach Möglichkeit gleichzeitig die Bauleiterfunktion übernimmt.

Werden Sie für die Schaffung einer solchen Funktion bzw. allenfalls für eine losgelöste Projektsteuerungsleistung eintreten ?

Wenn nein: warum nicht ?

8. Erarbeitung einer genauen Verkehrsplanung.

In dieser Verkehrsplanung ist eine genaue Prognose des zu erwartenden Individual- und Massenverkehrs festzuhalten; ferner hat sie sämtliche Möglichkeiten einer raschen Zufahrt von Rettungs- und sonstigen Einsatzfahrzeugen zu enthalten.

Werden Sie für die Erarbeitung einer nach diesen Grundsätzen auszurichtenden Verkehrsplanung eintreten ?

Wenn nein: warum nicht ?

II. Sicherungsvorkehrungen im Zusammenhang mit dem mit der VOEST abzuschließenden Vertrag:

1. Vertragliches Kostenlimit.

Im Vertrag mit der VOEST ist ein eindeutig fixiertes, nach Jahren gegliedertes Kostenlimit für die Baufertigstellung festzulegen. Dabei ist - anders als bei einigen der seinerzeit mit der ARGE-Kostenrechnung abgeschlossenen Verträgen -

mit einer jeden Zweifel ausschließenden Eindeutigkeit festzuhalten, daß dieses Limit keine von den tatsächlichen Baukosten losgelöste Pauschalabgeltung sein darf. Vielmehr muß es sich dabei um eine - keinesfalls zu überschreitende - Kostenobergrenze handeln, die jedoch unter Beobachtung kaufmännischer Grundsätze nach Möglichkeit gar nicht erreicht werden soll. Die VOEST hat sich demnach vertraglich zu verpflichten, den Bau so kostengünstig wie möglich fertigzustellen; es werden ihr nur die tatsächlichen, einwandfrei belegten und überprüfbaren Kosten vergütet, die jedoch insgesamt den zu vereinbarenden Maximalbetrag nicht übersteigen dürfen.

Werden Sie für die Aufnahme eines von den aufgezeigten Bedingungen abhängigen Kostenlimits in den Vertrag mit der VOEST eintreten ?

Wenn nein: warum nicht ?

2. Vertragliches Zeitlimit.

Ebenso muß sich die VOEST vertraglich verpflichten, den Bau bis zu einem bestimmten Zeitpunkt fertigzustellen und seine Inbetriebnahme zu garantieren. Dabei hat die diesbezügliche Garantieerklärung der VOEST eine sowohl den sukzessiven Baufortschritt als auch die stufenweise Inbetriebnahme betreffende, überprüfbare Gliederung nach Jahren zu umfassen.

Werden Sie für die Aufnahme eines diesen Grundsätzen entsprechenden Zeitlimits in den Vertrag mit der VOEST eintreten ?

Wenn nein: warum nicht ?

3. Vertragliches Pönale.

Für den Fall der Nichteinhaltung des von ihr zuzusichernden Zeitlimits hinsichtlich der Fertigstellung des Baus bzw. dessen Inbetriebnahme hat sich die VOEST zur Bezahlung eines - den üblichen kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechenden - Pönales zu verpflichten. Dabei muß dafür vorgesorgt werden, daß dieses Pönale nicht aus dem Steueraufkommen im Umweg

- 7 -

über einen - möglichen - Zuschuß der öffentlichen Hand an die VOEST (als verstaatlichtes Unternehmen) beglichen und damit wirtschaftlich nicht das in Verzug geratene Unternehmen, sondern wiederum die Gesamtheit der Steuerzahler getroffen wird.

Werden Sie für die Aufnahme eines diesen Zielsetzungen entsprechenden Pönales in den Vertrag mit der VOEST eintreten ?

Wenn nein: warum nicht ?

III. Kontrollmaßnahmen:

1. Kontrolle durch den Rechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß der Rechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung des sozialistischen AKH-Skandals leisteten und ihre weitere Befassung während der Fortsetzung des Baus daher unumgänglich notwendig ist. Jede Einschränkung der bisher bestehenden Kontrollrechte des Rechnungshofes bzw. des Kontrollamtes der Stadt Wien würde eine gefährliche Lücke für Verschwendung und Korruption auf tun.

Ist die Kontrolle des AKH-Neubaus durch den Rechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien in bisherigem Umfang auch bei Übernahme des Bauvorhabens durch die VOEST sichergestellt ?
Wenn nein: warum nicht ?

2. Finanzierungsgesetz-Neubau-AKH und parlamentarische Beschlußfassung über die jährlichen Baukosten.

Die Voraussetzung für die Vorlage eines Finanzierungsgesetzes ist eine genaue Überprüfung der tatsächlich zu erwartenden Baukosten. Als Unterlagen sind die vorgesehenen Planungsmaßnahmen (vergleiche Punkt I.) zu verwerten. Darüber hinaus sind genaue überprüfbare Kostenberechnungen für die zu erwartenden Betriebskosten zu erstellen. Hierbei ist insbesondere

auf den Energiebedarf und die in diesem Bereich zu erwartenden Kostensteigerungen Bedacht zu nehmen.

Das Finanzierungsgesetz hat vor allem vorzusehen, daß die jährlichen Baukosten einer vorherigen parlamentarischen Beschlußfassung unterzogen werden.

Werden Sie einen Entwurf eines solchen Finanzierungsgesetzes ausarbeiten lassen ?

Wenn nein: warum nicht ?